

**Abteilung für Rechtspolitik**

Bezirksgericht Innsbruck
6020 Innsbruck

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon (0222) 501.05DW
Telefax (0222) 502.06-243243

| | | | |
|---------------------------------|---|--------------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| 16 C 59/96x - 27 | Rp 129/97/MSt/PN Mag. Maitz-Straßnig | 4299 4296 | 18.08.1997 |

**Vereinbarung von Netto- bzw. Bruttopreisen
unter Kaufleuten**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches mitzuteilen, daß das durchgeführte Umfrageverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von Betrieben aus dem Handel, dem Gewerbe und Handwerk, der Industrie, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Verkehrs und des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt bzw. durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Preisvereinbarungen unter Kaufleuten, welche auch schriftlich in einem Auftragsformular sowie in einer Auftragsbestätigung festgehalten werden, der vereinbarte Betrag als Nettobetrag, dh ohne Einschluß der Mehrwertsteuer zu verstehen ist, und diese daher zusätzlich in Rechnung gestellt wird?

Ja/ Nein

Nachdem die Klägerin ergänzend auch behauptet, daß insbesondere im Bereich der mit Inserateneinschaltungsaufträgen befaßten Kreise ein derartiger Handelsbrauch bestünde und dies insbeson-

- 2 -

dere deshalb der Fall sei, da in der Regel die Kunden vorsteuerabzugsberechtigt wären, ersuchen wir ergänzend auch um Beantwortung der folgenden Fragen:

2. Erteilen Sie Werbe- bzw. Inserateneinschaltungsaufträge?

Ja/ Nein

3. Übernehmen Sie Werbe- bzw. Inserateneinschaltungsaufträge?

Ja/ Nein

4. Können Sie im Rahmen Ihres Unternehmens von der Vorsteuerabzugsberechtigung Gebrauch machen?

Ja/ Nein

Aufgrund dieses Umfrageverfahrens wurden 1280 ausgefüllte Fragebögen retourniert. Von diesen stammen 530 Rückmeldungen aus dem Handel, 467 aus dem Gewerbe, 62 aus der Industrie, 76 aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft, 105 aus dem Bereich Verkehr und 40 aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hinsichtlich der Frage 1 ergibt sich folgendes Bild: Aus dem Handel haben 430 Befragte die Frage 1 bejaht, 100 dagegen verneint. Aus dem Gewerbe und Handwerk haben 412 die Frage 1 bejaht und 55 verneint. Aus der Industrie haben 54 die Frage 1 bejaht und 8 verneint. Aus dem Verkehr haben 91 die Frage 1 bejaht und 14 verneint. Aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft haben 54 die Frage 1 bejaht und 22 verneint. Aus dem Bereich Geld-, Kredit- und Versicherungswesen haben 22 die Frage 1 bejaht, 18 dagegen verneint.

Insgesamt haben von diesen 1280 Befragten 1063 die Frage 1 bejaht und lediglich 217 verneint.

Abgesehen von diesen 1280 Fragebögen sind zusätzlich auch schriftliche Antworten eingelangt bzw. Fragebögen retourniert worden, in denen die entscheidende Frage 1 nicht mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sondern schriftliche Anmerkungen gemacht wurden, bzw. zusätzliche schriftliche Hinweise gegeben wurden.

Aus dem Bereich des Handels sind dies 18 Rückmeldungen, deren Inhalt sich sinngemäß folgendermaßen darstellt: 3 Befragte haben ausgeführt, daß unter Kaufleuten ein Betrag immer exklusive zu verstehen sei bzw. die Mehrwertsteuer jedenfalls extra aufgeschlagen würde. 2 dieser Rückmeldungen weisen darauf hin, daß bei mündlichen Preisangaben diese exklusive zu verstehen seien, nicht aber bei schriftlichen. 2 Befragte wiesen auf unterschiedliche Vorgehensweisen bei Groß- oder Detailhandel bzw. Verbrauchergeschäften hin. Ein Befragter differenzierte, ob es sich um eine laufende Geschäftsbeziehung handelt. 2 Befragte haben ausgeführt, daß zusätzlich zum Nettobetrag speziell bei Inseraten-

- 3 -

aufträgen neben der Mehrwertsteuer auch die Inseratensteuer gesondert auszuweisen ist. Die Antworten der übrigen Rückmeldungen weisen sinngemäß daraufhin, daß bei schriftlichen Auftragsbestätigungen der Nettobetrag, aber zusätzlich die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird bzw. entsprechende Hinweise („inkl.“ oder „exkl.“) enthalten sind.

Auch aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk sind zusätzlich 31 Rückmeldungen in der oben beschriebenen Form eingelangt. 3 Befragte gaben sinngemäß an, daß der Betrag netto zu verstehen ist. 3 Befragte führten aus, daß bei mündlichen Preisangaben von Nettobeträgen auszugehen sei, bei schriftlichen Angaben allerdings nicht. 3 Befragte wiesen auf den Umstand hin, ob der Vertragspartner vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Die restlichen dieser Antworten gaben sinngemäß an, daß regelmäßig ein entsprechender Hinweis auf die Mehrwertsteuer (inklusive oder exklusive) gegeben wird.

Aus der Industrie sind 4 ähnliche Rückmeldungen eingegangen, aus dem Verkehr 7 und aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft 8.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig dann an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten positiv antwortet. In der vorliegenden Umfrage haben weit mehr als zwei Drittel der Befragten die Frage 1 bejaht. Es ist daher davon auszugehen, daß ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß bei Preisvereinbarungen unter Kaufleuten, welche auch schriftlich in einem Auftragsformular sowie in einer Auftragsbestätigung festgehalten werden, der vereinbarte Betrag als Nettobetrag, dh ohne Einschluß der Mehrwertsteuer zu verstehen ist, und diese daher zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Vollständigkeitshalber darf auch noch das Ergebnis der Antworten auf die restlichen drei Fragen bekanntgegeben werden:

Von den 480 Befragten aus dem Handel, die Frage 2 oder 3 bzw. beide dieser Fragen bejaht haben, haben 408 die Frage 1 bejaht und 72 verneint.

Von den 438 Befragten aus dem Gewerbe, die Frage 2 oder 3 bzw. beide dieser Fragen bejaht haben, haben 387 die Frage 1 bejaht und 51 verneint.

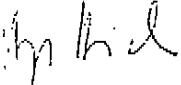
Von den 62 Fragebögen aus der Industrie wurde Frage 2 von allen bejaht. Von den 72 Befragten aus dem Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft, die Frage 2 oder 3 bejaht haben, haben 51 Befragte Frage 1 bejaht und 21 verneint. Von den 93 Befragten aus dem Verkehr, die Frage 2 oder 3 bejaht haben, haben 79 die Frage 1 bejaht und 14 verneint. Aus dem Bereich des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens wurden Frage 2 von allen Befragten bejaht.

Frage 4 wurde von 524 Befragten aus dem Handel bejaht und von 6 Befragten verneint. Aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk wurde Frage 4 von 460 Befragten bejaht und von 6 verneint bzw. von 1 unbeantwortet gelassen. Im Bereich der Industrie wurde Frage 4 von allen 62 Befragten bejaht. Aus dem Verkehr wurde Frage 4 le-

- 4 -

diglich von 1 Befragten verneint. Im Bereich des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens wurde Frage 4 von 4 Befragten bejaht und von 36 verneint.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter